

**Satzung der Stadt Erkelenz zur Durchführung
von Bürgerentscheiden vom 07. November 2008
in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 29. Oktober 2009**

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirk
- § 4 Abstimmungsberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, Seite 666 ff. / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW 2008, Seite 514) und der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW Seite 383), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids (BürgerentscheidDVO) vom 05. August 2009 (GV. NRW 2009, Seite 432 / SGV. NRW 2021), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 28. Oktober 2009 einstimmig die folgenden Änderungen der Satzung der Stadt Erkelenz zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden sowie von Ratsbürgerentscheiden nach § 26 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Erkelenz (Abstimmungsgebiet).“

§ 2 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
2. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er / Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, so weit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher bzw. der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher / der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers / der Vorsteherin den Ausschlag.
4. Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Erkelenz.

§ 4 Abstimmberechtigung

1. Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher oder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 16. Tag vor der Abstimmung im Stadtgebiet seine bzw. ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine bzw. ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
2. Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 - 2.1 derjenige bzw. diejenige, für den bzw. für die zur Besorgung aller seiner bzw. ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers bzw. der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst
 - 2.2 wer in Folge eines Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt

§ 5 Stimmschein

1. Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
2. Ein Abstimmungsberechtigter bzw. eine Abstimmungsberechtigte erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

1. In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
2. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner / ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

1. „Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, über den Gegenstand des Bürgerentscheids, die Regeln für die Teilnahme an der Abstimmung sowie den Abstimmtag.“
2. Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - 2.1 den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten bzw. des Abstimmungsberechtigten
 - 2.2 die Nummer, unter der der bzw. die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist
 - 2.3 die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief
3. Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin öffentlich bekannt
 - 3.1 den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage
 - 3.2 wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann
 - 3.3 dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

1. Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Erkelenz zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss.
2. Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:
 - 2.1 die Unterrichtung durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 - 2.2 eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens.
Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen
 - 2.3 eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben
 - 2.4 eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben
 - 2.5 eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.
Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben
3. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffern 2 und 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gemäß Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
4. Das Abstimmungsheft /Informationsblatt wird ausschließlich im Amtsblatt der Stadt Erkelenz sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Erkelenz veröffentlicht.
5. Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Tag des Bürgerentscheids

1. Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.

2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

1. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
2. Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
3. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

1. Die bzw. der Abstimmende gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
2. Der bzw. die Abstimmende hat dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag
 - 2.1 seinen bzw. ihren Stimmeschein
 - 2.2 in einem besonderen, verschlossenen Stimmumschlag seinen bzw. ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 12 Uhr mittags bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden; der oder die Abstimmende kann dort auch unmittelbar während der allgemeinen Öffnungszeiten die Abstimmung per Brief vornehmen.

3. Auf dem Stimmschein hat der bzw. die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des bzw. der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

1. Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
2. Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 - 2.1 der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist
 - 2.2 dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmeschein beiliegt

- 2.3 dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist
- 2.4 weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist
- 2.5 der bzw. die Abstimmende oder die Person seines bzw. ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat
- 2.6 kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist
- 2.7 ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdender Weise von den übrigen abweicht
- 2.8 der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- 3. Die Stimme eines Abstimmberechtigten /einer Abstimmberechtigten, der / die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er / sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, auf dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein / ihr Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- 1. Die Stimmzählung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung.
- 2. Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- 3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist
- 2. keine Kennzeichnung enthält
- 3. den Willen des bzw. der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- 1. Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- 2. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit einem „Nein“ beantwortet.
- 3. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 03.03.2008 (GV NRW S. 222), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Die Änderungen der 1. Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.